

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015050/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 11.05.2015 TOP: 2.5
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015050/1
	Az.:	erstellt am: 14.04.2015

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätze -Ablösesatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverwaltungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der BauO LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Ablösesatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Ablösesatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, besteht nach Satzung die Möglichkeit, diese Stellplätze abzulösen.

Die Ablösesatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



2015055 - Ablösesatzung.pdf